

Fragen-und-Antworten-Katalog zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege (RKTP)**A. Zuwendungsfähige Ausgaben Förderung laufende Geldleistung nach Nr. 2.1.1 RKTP****1. Welche Ausgaben sind nach Nr. 2.1.1 RKTP förderfähig?**

Es sind die Ausgaben förderfähig, die als laufende Geldleistung für tatsächlich geleistete Betreuungsstunden in dem Bewilligungszeitraum für Kindertagespflegepersonen entstanden sind, die die Voraussetzungen nach den Nrn. 4.1.1 bis 4.1.3 erfüllen.

B. Zuwendungsfähige Ausgaben Förderung fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung, Fortbildung und Weiterqualifizierung nach den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.4 RKTP**2. Sind auch Ausgaben zuwendungsfähig, die für Kindertagespflegepersonen entstehen, die nicht mindestens ein Vertragsverhältnis über die Förderung eines Kindes erfüllen-(passive Kindertagespflegepersonen)?**

Ja.

Hinweis: Die Höhe der maximalen Zuwendung bestimmt sich jedoch nach der Anzahl der **aktiven** Kindertagespflegepersonen nach Nr. 5.3 RKTP.

3. Müssen die Ausgaben je Kindertagespflegeperson entstanden sein?

Nein. Es ist unerheblich, ob die zuwendungsfähigen Ausgaben je Kindertagespflegeperson oder als Gesamtausgaben mehrerer Kindertagespflegepersonen entstanden sind.

Beispiel:

Für zehn Kindertagespflegepersonen, die im Bewilligungszeitraum jeweils Fortbildungen im Umfang von mind. 12 Std. im Kindergartenjahr 2016/2017 bzw. 24 Std. ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 absolviert haben, sind folgende Ausgaben entstanden:

4 x 100 € = 400 €

1 x 350 € = 350 €

4 x 225 € = 900 €

1 x 250 € = 250 €

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben: 1.900 €.

4. a) Welche Personalausgaben sind nach Nr. 2.1.2 (fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung) RKTP förderfähig?

Die **fachlich-pädagogische** Beratung und Begleitung umfasst die Unterstützung und Begleitung des pädagogischen Alltags, Anregungen und Impulse für das pädagogische Handeln, zeitnahe Konfliktberatung und Gelegenheiten zum Erfahrungsaustausch.

Nicht erfasst werden beispielsweise Ausgaben für die administrativ-rechtliche Beratung, Verwaltungstätigkeiten (z. B. Vermittlung, Platzvergabe), Beratung der Erziehungsberechtigten, Fahrt- und Materialkosten.

b) Welche pädagogischen Hochschulabschlüsse sind nach Nr. 4.2.1 RKTP förderfähig?

- Soziale Arbeit mit der Fachrichtung Sozialpädagogik (Dipl., BA, MA)
- Elementarpädagogik (BA, MA),
- Kindheitspädagogik (BA, MA),
- Heilpädagogik (Dipl., BA, MA) sowie
- Erziehungswissenschaften mit der Fachrichtung Pädagogik (Dipl., BA, MA).

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

5. Welche Ausgaben sind nach Nr. 2.1.3 (Fortbildung) RKTP förderfähig?

- I. Förderfähig sind Ausgaben, die direkt im Zusammenhang mit einem Fortbildungsangebot entstehen, wie z.B. Honorare für Referentinnen und Referenten, Raummiete und Kosten für Mediennutzung.
Bei der Nutzung von Angeboten externer Bildungsanbieter sind die zu entrichtenden Teilnahmegebühren förderfähig.

Nicht förderfähig sind z. B. Verpflegungskosten, Reisekosten der Teilnehmenden oder Verdienstausschüttungen.

Bei Angeboten eines kollegialen Erfahrungsaustausches handelt es sich nicht um Fortbildungen im Sinne dieser Richtlinie.

- II. Der nach der Nr. 4.2.2 vorgeschriebene Stundenumfang muss je Kindertagespflegeperson im Bewilligungszeitraum erfüllt werden. Die **Ausgaben** für Kindertagespflegepersonen, die den Stundenumfang nicht erfüllen, sind nicht zuwendungsfähig.

Beispiel:

12 Kindertagespflegepersonen haben im Bewilligungszeitraum Fortbildungen absolviert, davon zehn Kindertagespflegepersonen mit jeweils mind. 12 Std. bzw. 24 Std. ab dem Kindergartenjahr 2017/2018. Nur die **Ausgaben** für die Fortbildungen dieser zehn Kindertagespflegepersonen sind zuwendungsfähig.

Hinweis: Für die Übernahme der Kosten für die Erste-Hilfe-Fortbildung von Kindertagespflegepersonen können auf der Seite der Landesunfallkasse Niedersachsen (LUKN) unter nachfolgendem Link Gutscheine angefordert werden:
<http://lukn.de/praevention/antragsverfahren/erste-hilfe.php>.

6. a) Welche Ausgaben sind nach Nr. 2.1.4 (Weiterqualifizierung) RKTP förderfähig?

Förderfähig sind Ausgaben, die direkt im Zusammenhang mit einem Weiterbildungsangebot entstehen, wie z.B. Honorare für Referentinnen und Referenten, Raummiete und Kosten für Mediennutzung.
Bei der Nutzung von Angeboten externer Bildungsanbieter sind die zu entrichtenden Teilnahmegebühren förderfähig.

Nicht förderfähig sind z. B. Verpflegungskosten, Reisekosten der Teilnehmenden oder Verdienstausschüttungen.

b) Was ist eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Weiterbildung von bis zu 400 Stunden nach Nr. 4.2.3?

Nachfolgende **in roter Schrift aufgeführte Unterrichtseinheiten** der Weiterqualifizierungen sind generell anerkannt und zuwendungsfähig, wenn der durchführende Bildungsträger über das „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen von Tagespflegepersonen“ bzw. das „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt.

Qualifizierungen	Modell 1	Modell 2	Modell 3
DJI-Curriculum - nicht förderfähig!	160 UE	160 UE	-
Nds. Aufbauqualifizierung Kindertagespflege	400 UE		
QHB – tätigkeitsvorbereitend - nicht förderfähig! (Module 1-24)			160 UE
QHB – Einstieg in Anschlussqualifikation (Einstiegsmodule 1+2)		16 UE	
QHB – tätigkeitsbegleitend (Module 25-46)		140 UE	140 UE
Nds. Aufbauqualifizierung in Ergänzung zum QHB		120 UE	120 UE

Die Auflistung ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu den o. g. Weiterqualifizierungen finden Sie auf der Internetseite des Nds. Kultusministeriums unter nachfolgendem Link:

http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fort_und_weiterbildung_kindertagespflege/fort-und-weiterbildung-in-der-kindertagespflege-143883.html

C. Ermittlung der Höhe der Zuwendung

7. Wie berechnet sich die Höhe der Zuwendung nach der Nr. 5.3?

Berechnungsbeispiele Förderung fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung (Nr. 2.1.2 i. V. m. 4.2.1 i. V. m. 5.3.1 RKTP):

Der Zuwendungsempfänger hat **50** Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen nach Nr. 5.3 RKTP erfüllen.

Es sind zuwendungsfähige Ausgaben entstanden in Höhe von

a) 50.000 Euro

Zuwendung: 50 Kindertagespflegepersonen x 500 Euro = 25.000 Euro,

b) 60.000 Euro

Zuwendung: 50 Kindertagespflegepersonen x 500 Euro = 25.000 Euro

c) 40.000 Euro,

Zuwendung: 40.000 € x 50 % = 20.000 €.

8. Welche Jahreswochenstundenpauschale nach Nr. 5.2.1 ist maßgeblich?

Hinsichtlich der Nrn. 5.2.1.1 und 5.2.1.2 wird auf die **Anlage 2** zum Antrag verwiesen.

a) Welche Qualifikationen nach Nr. 5.2.1.3 im Umfang von 560 Stunden sind bereits anerkannt?

Anerkannt ist die vollständige Absolvierung aller Module der „Niedersächsischen Aufbauqualifizierung Kindertagespflege“ aufbauend auf die Grundqualifikation sowie der „Niedersächsischen Aufbauqualifizierung Kindertagespflege in Ergänzung zum QHB“.

Die Anerkennung darüber hinausgehender Qualifikationen wird von MK auf Antrag des örtl. Trägers geprüft.

b) Welche Grundqualifikationen nach Nrn. 5.2.1.4 im Umfang von 160 Stunden sind bereits anerkannt?

Anerkannt sind das DJI-Curriculum sowie die Absolvierung der tätigkeitsvorbereitenden Module 1 – 24 des QHB, der Abschluss als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Ergotherapeut/in, Spielkreisgruppenleiter/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Logopäde/in, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in, Heilerziehungshelfer/in, Erziehungshelfer/in und Dorfhelfer/in.

Die Anerkennung darüber hinausgehender Qualifikationen wird von MK auf Antrag des örtl. Trägers geprüft.

Die Abschlüsse als Altenpfleger/in sowie Physiotherapeut/in werden nicht anerkannt.